

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weida (Feuerwehrkostenersatz - und Gebührensatzung) vom 1.07.2010

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zur Änderung der ThürKO vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) und der §§ 22 Abs. 4 und 48 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zum Brand- und Katastrophenschutz sowie zum Kommunalen Versorgungsverband vom 12.05.2009 (GVBl. S. 415) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), hat der Stadtrat der Stadt Weida in seiner Sitzung am 15.4.2010 mit Beschluss Nr.034-5/2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) und im Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) sowie die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

(2) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Weida nach Maßgabe folgender Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 2 und Abs. 6 ThürBKG.

(2) Gebührenpflicht besteht für alle Einsatzmaßnahmen nach § 22 ThürBKG (Brandsicherheitswache).

(3) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs.1 Nr. 1 bis 3 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen,
2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;

3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

(4) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderte und ausgerückte Mannschaft mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Weida zu vertretenden Gründen, nicht mehr tätig wird.

§ 3 Schuldner

(1) Kostenschuldner sind die in § 48. Abs. 1 Nr. 1 bis. 6, Abs. 2 und Abs. 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Interesse entspricht. Gebührenschuldner für die Durchführung der Brandsicherheitswache gemäß § 22 ThürBKG ist der Veranstalter.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die notwendigen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn sich die Rückkehr zum Gerätehaus außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes nach § 48 ThürBKG und der Gebühren nach § 22 ThürBKG richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage zu dieser Satzung. Die übrigen nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weida richten sich ebenfalls nach diesen Pauschalsätzen der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage im Sinne der Sätze 1 und 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Mit den nach dem Sachkostentarif erhobenen Pauschalsätzen (lt. Anlage) sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung, abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Weida für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbinder, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- oder Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für die bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht:

- a) für den Kostenersatz nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 2 und Abs. 6 ThürBKG und die Gebühren nach § 22 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen;
- b) für die Erhebung von Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (freiwillige Maßnahmen) mit Anforderungen der Hilfe- und Dienstleistungen

(2) Die Kostenersatz- / Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt zu dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Weida vom 18.07.1997 außer Kraft.

Weida, den 1.07.2010

gez. Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz und Gebühren bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weida

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach den Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt:

- a) für Verdienstaussfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, dass die Stadt Weida nach §14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss, als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.
- b) für den Einsatz des Stadtbrandmeisters, des Wehrführers oder anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr- Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht.

Pro Einsatzstunde werden berechnet:

| | |
|---|------|
| - für den Stadtbrandmeister | 25 € |
| - für den stellvertretenden Stadtbrandmeister | 20 € |
| - für den Wehrführer bzw. dessen Stellvertreter | 18 € |
| - für den Jugendfeuerwehrwart | 15 € |
| - für den Gerätewart | 18 € |
| - für den Feuerwehrangehörigen für Alarm und Einsatzplanung | 15 € |
| - für den Feuerwehrangehörigen für Informations- und Kommunikationsmittel | 15 € |
| - für den Feuerwehrangehörigen für Atemtechnik | 18 € |

1.2. Brandsicherheitswachen

Für die Abstellung zum Brandsicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für

- a) den Einsatzleiter 15 €
 - b) die übrigen Einsatzkräfte 12 €
- erhoben.

Für Anfahrt und die Rückfahrt des / der Brandsicherheitswachdienstleistenden wird abweichend von Nr. 1 Satz 2 insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Für die Durchführung der Brandsicherheitswache notwendigen Feuerwehrfahrzeuge und Geräte richtet sich die Gebühr nach dem Sachkostentarif.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückkosten (2.2.) und Arbeitsstundenkosten (2.3.). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1. Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge der Feuerwehr werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2. Ausrückkosten

Mit den Ausrückkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Dienstbekleidung) abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückkosten erhoben. Die Ausrückkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde für die unter Punkt 2.4. aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.3. Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In diese Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.4. Kostensätze

Streckenkosten (2.1.), Ausrückkosten (2.2.) und Arbeitsstundenkosten (2.3.) werden für folgende in der DIN- Norm 14502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge (die aus DDR - Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend einzuordnen) und feuerwehrtechnischen Geräte berechnet.

| Nummerierung | Fahrzeuge/ Geräte | Streckenkosten je km (Euro) | Ausrückkosten/ Arbeitsstundenkosten je Stunde (Euro) |
|--------------|---|--------------------------------|--|
| | Feuerwehrfahrzeuge | | |
| 2.4.4. | ELW 1 (Einsatzleitwagen) | 1,00 | 50,00 |
| | TLF 16/24 (Tanklöschfahrzeug) | 2,50 | 170,00 |
| | LF 16/TS (Löschfahrzeug) | 2,50 | 170,00 |
| | LF 10/ 6 (Löschfahrzeug) | 2,50 | 170,00 |
| | VRW (Vorausrüstwagen) | 2,00 | 80,00 |
| | DLK 18/12 (Drehleiter) | 2,50 | 190,00 |
| | | | |
| | Anhänger | | 35,00 |
| | | | |
| 2.4.5. | Motorgetriebene Geräte/Aggregate | | Euro pro Tag |
| | | | |
| | Motorsäge | | 25,00 |
| | Notstromaggregat | | 50,00 |
| | Tragkraftspritze | | |
| | Kombigeräte, Spreizer- Schere mit Aggregat | | |
| | Pneumatischer Heber mit Aggregat | | |
| | Elektro- Trennschleifer | | 25,00 |
| | Elektro- Tauchpumpe | | 20,00 |
| | Hochleistungslüfter | | 35,00 |
| | | | |
| 2.4.6. | Sonstige Geräte/ Armaturen | | |
| | Alle wasserführenden Armaturen Strahlrohre, Verteiler, Standrohr | | 10,00 |
| | B- Rollschlauch | | 15,00 |
| | C- Rollschlauch | | 15,00 |
| | Saugschlauch | | 30,00 |
| | Auffangbehälter bis 100 Liter | | 21,00 |
| | Auffangbehälter bis 1000 Liter | | 40,00 |
| | Öl- Wasser- Staubsauger | | 30,00 |
| | Schachtabdeckung (Kunststoff) | | 20,00 |
| | Dichtmaterial mit Gurten | | 30,00 |
| | Hebekissen mit Zubehör (ohne Luftdruckflasche) | | 35,00 |
| | Beleuchtungssatz (Scheinwerfer) mit Kabelverbindung | | 20,00 |
| | Steckleiter, pro Steckleiterteil | | 10,00 |
| | Schiebeleiter, dreiteilig | | 20,00 |
| | Feuerwehrleinen/Feuerwehr- Haltegurt | | 8,00 |
| | Unterkunft- Zelte 10x6m | | 30,00 |
| | 5x5m | | 15,00 |
| | Rettungsboot | | 100,00 |

2.5. Inanspruchnahme personeller Leistungen (pauschalierte Gebühren)

| | |
|---|-------------------------|
| 2.5.1 Öffnen einer Tür | 50,-- € |
| 2.5.2. Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr je nach Ausrückstärke u. Zeitaufwand pro Einsatz | 250,-- € bis 1.000,-- € |
| 2.5.3. Fehlalarmierung der Feuerwehr durch automatische Brand-, Warn- und Meldeanlagen pro Einsatz | 400,-- € |

2.6. Pauschalierte Gebühren für Prüfung und Instandhaltung

| | |
|---|---------|
| 2.6.1 Reinigen, Prüfen, Trocknen eines Druckschlauches | 7,50 € |
| 2.6.2 Einbinden einer Druckschlauchkupplung | 15,-- € |
| 2.6.3 Atemschutzgerät reinigen, prüfen, desinfizieren | 25,-- € |
| 2.6.4 Atemschutzmaske reinigen, prüfen, desinfizieren | 20,-- € |
| 2.6.5 Füllen von Druckflaschen 200 bar pro Flasche | 5,-- € |
| Füllen von Druckflaschen 300 bar pro Flasche | 6,-- € |
| 2.6.6 Pumpen(800/1600 Nennleistung pro Minute) je Stück | 20,-- € |
| 2.6.7 Sicherheits-,Haken-und Rettungsgurte | 5,-- € |
| 2.6.8 Fang-und Arbeitsleinen | 5,-- € |
| 2.6.9 Schiebeleitern | 20,-- € |
| Klapp-und Steckleitern | 10,-- € |

2.7. Bereitstellungskosten

Kosten für die Bereitstellung von Fahrzeugen sowie von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1. bis 2.3. berechnet.

Weida, den 1.07.2010

gez. Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel